

**Amtliche Bekanntmachung  
der Fachhochschule Südwestfalen  
- Verkündungsblatt  
der Fachhochschule Südwestfalen -  
Baarstraße 6, 58636 Iserlohn**

**Nr. 1335**

**Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 28.02.2025**

---

Vereinbarung zur Nutzung des  
Instituts für Verbundstudien der Hochschulen für  
angewandte Wissenschaften  
Nordrhein-Westfalens – IfV NRW  
(Nutzungsvereinbarung IfV NRW)  
vom 31.10.2024

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:



**Vereinbarung zur Nutzung des  
Instituts für Verbundstudien der Hochschulen für  
angewandte Wissenschaften  
Nordrhein-Westfalens – IfV NRW  
(Nutzungsvereinbarung IfV NRW)**

vom 31.10.2024

**§ 1**

**Rechtsstellung und Aufgaben**

- (1) Das IfV NRW ist eine gemeinsame zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 77 Abs. 1 und 2 HG NRW. Es ist bei der Fachhochschule Südwestfalen eingerichtet. Das IfV NRW hat seinen Sitz in Hagen. Der Aufbau und Betrieb erfolgen gemäß § 77 Abs. 2 HG NRW in Kooperation der Mitgliedshochschulen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IfV NRW sind Beschäftigte der Fachhochschule Südwestfalen. Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen, die nach Einschätzung des Instituts oder der Hochschule von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung sind, erfolgen im Einvernehmen von Fachhochschule und Vorstand. Die Fachhochschule Südwestfalen erteilt gegenüber den Institutsbeschäftigten keine fachlichen Weisungen. Die Fachhochschule Südwestfalen delegiert soweit möglich Zuständigkeiten auf die Geschäftsführung des IfV NRW.
- (2) Das IfV NRW übernimmt Aufgaben für den fachnahen und technisch-organisatorischen Support der Hochschulen für angewandte Wissenschaften zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem HG NRW, insbesondere bei der Entwicklung und dem Einsatz von Verbundstudienangeboten gemäß § 3 Abs. 3 HG NRW. Zu diesen Aufgaben zählen administrative und technische Aufgaben bei der Durchführung der Verbundstudienangebote sowie Aufgaben im Bereich der wissenschaftlichen Begleitung. Das IfV NRW nimmt seine Aufgaben unter Beachtung der originären Selbstverwaltungsrechte und -pflichten der Mitgliedshochschulen und deren wissenschaftlicher Verantwortung für die Entwicklung und Durchführung der Studienangebote wahr.
- (3) In diesem Rahmen kann die Veränderung, der Wegfall oder die Neuübertragung von Aufgaben, die über die in Absatz 2 beschriebene Dienstleistungs- und Koordinationsfunktion hinausgehen, durch Beschluss des Lenkungsrats erfolgen, wobei dieser das nähere Verfahren regelt. In die Beratung des Lenkungsrats über die Veränderung, insbesondere die Zuweisung von zusätzlichen Aufgaben an das IfV NRW ist die Stellungnahme des Vorstands einzubeziehen, der insbesondere auf die Finanzierung und den Ressourceneinsatz eingehen soll.



- (4) Im Interesse der wissenschaftlichen Kommunikation und des Informations- und Erfahrungsaustausches arbeitet das IfV NRW nach Maßgabe der Empfehlungen und Richtlinien des Lenkungsrats auch mit anderen als den Mitgliedshochschulen und sonstigen Einrichtungen im In- und Ausland zusammen.
- (5) Die FH Südwestfalen wird von den Mitgliedshochschulen ermächtigt, die Nutzungs- und Verwertungsrechte an urheberrechtlich geschützten Werken und durch verwandte Schutzrechte geschützte Leistungen, die nach In-Kraft-Treten dieser Nutzungsvereinbarung im Rahmen der Erstellung von Unterlagen zum Einsatz im Verbundstudium entstehen, zu bündeln und treuhänderisch zu verwalten. Die Rechtebündelung bzw. -verwaltung erfolgt durch das IfV NRW im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung der Hochschulen, insbesondere für den Einsatz im Verbundstudium. Dabei schließt das IfV NRW für die Fachhochschule Südwestfalen die zur Sicherstellung der Lehre erforderlichen Werkverträge mit den Autorinnen und Autoren ab. Soweit die Nutzungs- und Verwertungsrechte nicht im Rahmen dieser Nutzungsvereinbarung übertragen werden, insbesondere durch Werkerstellung im Hauptamt, der hauptamtlich für das Verbundstudium berufenen Professorinnen und Professoren, erfolgt die Übertragung durch Vereinbarung der Mitgliedshochschulen mit dem IfV NRW für die Fachhochschule Südwestfalen. Die Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten aus der Entwicklung und Durchführung von Verbundstudienangeboten an Dritte bedarf einer vertraglichen Vereinbarung, die vom IfV NRW unter Beachtung der Richtlinien und Empfehlungen des Lenkungsrats vorbereitet wird.

## § 2

### Mitgliedshochschulen

- (1) Die Mitgliedschaft im IfV NRW steht den staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Landes Nordrhein-Westfalens offen. Folgende Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind Mitgliedshochschulen im Sinne dieser Nutzungsvereinbarung:
- Fachhochschule Aachen
  - Hochschule Bielefeld
  - Hochschule Bochum
  - Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
  - Fachhochschule Dortmund
  - Hochschule Düsseldorf
  - Hochschule Hamm-Lippstadt
  - Technische Hochschule Köln
  - FH Münster
  - Hochschule Niederrhein
  - Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe
  - Hochschule Rhein-Waal
  - Hochschule Ruhr West
  - Fachhochschule Südwestfalen



**Verbundstudium**

Institut für Verbundstudien – IfV NRW

- Westfälische Hochschule.



Weitere Hochschulen für angewandte Wissenschaften können die Mitgliedschaft im IfV NRW durch Unterzeichnung dieser Nutzungsvereinbarung erwerben.

- (2) Für die Entwicklung und Durchführung von gemeinsamen Verbundstudienangeboten werden von den beteiligten Mitgliedshochschulen Kooperationsverträge abgeschlossen, in denen Einzelheiten der Zusammenarbeit geregelt werden. Die Kooperationsverträge enthalten insbesondere auch die notwendigen Festlegungen zur Übertragung von Zuständigkeiten und Aufgaben auf die Fachausschüsse (§ 4 Abs. 1), zum Informationsaustausch im Rahmen der Evaluation (§ 5 Abs. 2), Regelungen zur Bestimmung des für ein Verbundstudienangebot zuständigen Studienbeirats, zur Finanzierung der Angebote (§ 10) und zur Zusammenarbeit der Hochschulverwaltungen.
- (3) Durch Erklärung einer Mitgliedshochschule gegenüber dem Lenkungsrat kann ein Austrittsverfahren eingeleitet werden, bei dem sicherzustellen ist, dass die Belange der übrigen Mitgliedshochschulen angemessen berücksichtigt werden.

## § 3

### Lenkungsrat

- (1) Mit dem Ziel, gemäß § 3 Abs. 3 HG NRW die Entwicklung und den Einsatz des Fern- und Verbundstudiums an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu fördern, setzen die Mitgliedshochschulen einen Lenkungsrat ein. Der Lenkungsrat ist in allen Grundsatzangelegenheiten des Verbundstudiums und der Arbeit des IfV NRW zuständig, die aufgrund ihrer übergeordneten Bedeutung einer Beratung und Abstimmung zwischen den Mitgliedshochschulen und dem Land bedürfen. Hierzu zählen insbesondere
  1. Empfehlungen zum Ausbau des Verbundstudienangebots und Richtlinien für die Stellungnahme des IfV NRW im Rahmen des Verfahrens zur Einführung neuer Verbundstudiengänge,
  2. Stellungnahme zu Grundsatzfragen der Finanzierung und der weiteren Rahmenbedingungen für das Verbundstudium,
  3. Beratung über die Änderung von Aufgaben des IfV NRW,
  4. Beschlussfassung über die Einrichtung von Beratungsgremien im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung durch das IfV NRW,
  5. Abstimmung mit der Landesrektorenkonferenz der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung des Verbundstudiums,
  6. Empfehlungen und Stellungnahmen zu Fragen der Zusammenarbeit der Mitgliedshochschulen und der Kooperation mit Dritten von grundsätzlicher Bedeutung. Der Lenkungsrat unterstützt den studiengangübergreifenden Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Studiengängen zur Sicherung einheitlicher Qualitätsstandards und fördert den Dialog der Hochschulen zu Grundsatzfragen und zur Weiterentwicklung des Verbundstudienkonzepts insgesamt.



- (2) Mitglieder des Lenkungsrats sind die Präsidentinnen und Präsidenten bzw. die Rektorinnen und Rektoren der Mitgliedshochschulen. Eine Stimmrechtsübertragung auf andere Mitglieder ist möglich. Die/ der Geschäftsführer\*in des IfV NRW gehört dem Lenkungsrat mit beratender Stimme an. Der Lenkungsrat kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme berufen und zu seinen Sitzungen sonstige Personen als Sachverständige hinzuziehen.

Der Lenkungsrat wählt aus dem Kreis der dem Gremium angehörenden Präsidentinnen und Präsidenten bzw. Rektorinnen und Rektoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für eine Amtszeit von zwei Jahren.

- (3) Der Lenkungsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie Aufgaben übertragen. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Lenkungsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gremiums.

## § 4

### Fachausschüsse der Verbundstudiengänge

- (1) Die Mitgliedshochschulen setzen zur Entwicklung und Durchführung von Verbundstudiengängen und sonstiger im Verbund von Präsenz- und Selbststudienabschnitten organisierter Studienangebote Fachausschüsse ein, soweit eine Abstimmung mit anderen Fachbereichen oder Hochschulen erfolgt.

Der einem Verbundstudiengang zugeordnete Fachausschuss ist für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten dieses Studiengangs zuständig, für die die Entscheidungsbefugnisse des Fachbereichsrates bzw. der Fachbereichsräte bei gemeinsamen Verbundstudienangeboten kooperierender Mitgliedshochschulen gemäß § 28 Abs. 6 HG NRW übertragen worden sind. Hierzu gehören insbesondere

1. Mitwirkung bei der Konzeption des Verbundstudiengangs,
2. Erlass der Prüfungsordnung nach Überprüfung durch die Präsidien bzw. Rektorate der betroffenen Hochschulen, soweit vom Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten als Zuständigkeit übertragen,
3. Vorschläge zur Sicherung der Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots und Vorschläge zum Einsatz der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
4. Vorschläge zur Benennung von Autorinnen und Autoren des Studienmaterials und von Lehrenden für die Präsenzveranstaltungen,
5. fachliche Begleitung bei der Erstellung des Studienmaterials auf allen Bearbeitungsstufen, einschließlich Entscheidung über die Abnahme der per Werkvertrag erstellten Lehrmedien,
6. Wahrnehmung der Aufgaben als zuständiges Prüfungsorgan gemäß § 64 HG NRW, sofern die Mitgliedshochschulen nichts Abweichendes vereinbaren.



- (2) Darüber hinaus wirken die Fachausschüsse darauf hin, den studiengangübergreifenden Einsatz der Studienmaterialien bei deren Konzeption, Entwicklung und Überarbeitung hinreichend zu berücksichtigen. Hierzu können in den Fächern, in denen ein studiengangübergreifender Einsatz in Betracht kommen kann, gemeinsame Arbeitskreise gebildet werden, denen Vertreterinnen und Vertreter der Fachausschüsse, der hauptamtlich im Verbundstudium Lehrenden sowie der Autorinnen und Autoren angehören sollen. Die Vorschläge der Arbeitskreise haben empfehlenden Charakter. Sie sind den Vorsitzenden der beteiligten Fachausschüsse mitzuteilen.
- (3) Soweit Mitgliedshochschulen zur Entwicklung und Durchführung von gemeinsamen Verbundstudienangeboten kooperieren, gehören dem Fachausschuss an:
1. je zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer der an einem Verbundstudiengang beteiligten Mitgliedshochschulen,
  2. je eine Vertreterin/ein Vertreter aus den den Fachbereichsräten angehörenden Gruppen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HG NRW,
  3. eine Studierende/ein Studierender.

Der Fachausschuss wählt aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

- (4) Nimmt der Fachausschuss zugleich die Aufgaben des zuständigen Prüfungsausschusses wahr, kann sich eine abweichende Zusammensetzung des Prüfungsausschusses aus der Prüfungsordnung ergeben.
- (5) Beteiligen sich mehr als zwei Fachbereiche an einem gemeinsamen Verbundstudiengang, kann die Zahl der Mitglieder nach Abs. 3 S. 1 Ziffer 1 bis 3 erhöht werden; das Nähere regelt der entsprechende Kooperationsvertrag.

Ist eine Kooperation mit anderen Mitgliedshochschulen nicht vorgesehen, entscheidet der Fachbereichsrat, ob und ggfls. mit welcher Zusammensetzung ein Fachausschuss gebildet werden soll. Im Übrigen können die Fachbereichsräte weitere Mitglieder mit beratender Stimme berufen. Die Berufung weiterer Mitglieder mit beratender Stimme bedarf der Zustimmung der übrigen Fachbereichsräte, die an dem gemeinsamen Verbundstudiengang beteiligt sind. Die oder der Geschäftsführer\*in des IfV NRW nimmt an den Sitzungen des Fachausschusses mit beratender Stimme teil; sie bzw. er kann sich bei Bedarf vertreten lassen.

- (6) Die Amtszeit des studentischen Mitglieds oder der studentischen Mitglieder im Fachausschuss beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Mitglieder gemäß Abs. 3 Ziffer 2 und 3 werden in gemeinsamer Absprache durch Beschluss der beteiligten Fachbereichsräte bestellt.



## § 5

### Evaluation der Verbundstudiengänge

- (1) Die Mitgliedshochschulen regeln und führen das Evaluationsverfahren für die von Ihnen angebotenen Verbundstudiengänge im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Zuständigkeiten (§§ 7 Abs. 2, 16 Abs. 1, 27 Abs. 1 HG NRW) durch.
- (2) Die Mitgliedshochschulen stellen sicher, dass in ihren Evaluationsverfahren die Besonderheiten des Verbundstudiums berücksichtigt werden. Dabei wird eine hochschulübergreifende Abstimmung über den Kernbestand der kennzeichnenden Merkmale angestrebt, die für die Bewertung und Weiterentwicklung des Verbundstudiums insgesamt von Bedeutung sind und ein gemeinsames Fragenset (Kernfragen) eingesetzt.  
Ziel ist es, studiengang- und hochschulübergreifende Erkenntnisse über den beruflichen Hintergrund der Studierenden, das Interesse am Verbundstudium und die Erfahrungen mit den spezifischen Elementen der Studienform wie z.B. dem persönlichen Zeitaufwand, den Umgang mit den Lerneinheiten, die Bedeutung der Präsenzphasen und online-Angebote zu erlangen.
- (3) Die Hochschulen stellen dem IfV NRW zu Analyse- und Berichtszwecken die hierzu ermittelten Ergebnisse in aggregierter und datenschutzrechtlich unbedenklicher Form sowie die statistischen Daten zu den Verbundstudiengängen auf Abfrage zur Verfügung. Die Ergebnisse und Daten fließen u.a. in den Jahresbericht des IfV NRW sowie in Auswertungen über die Kernfragen für die Gremien des Verbundstudiums. Das IfV NRW berichtet dem Lenkungsrat regelmäßig.
- (4) Soweit Mitgliedshochschulen zur Entwicklung und Durchführung von gemeinsamen Verbundstudienangeboten kooperieren, findet ein für die Sicherstellung der Qualitätssicherung und -entwicklung notwendiger Informationsaustausch zwischen den beteiligten Hochschulen statt. Die Konkretisierung des Austausches erfolgt in den Kooperationsverträgen der gemeinsamen Verbundstudiengänge.

## § 6

### Vorstand IfV NRW

- (1) Der Vorstand leitet das IfV NRW. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen dem Vorstand alle Angelegenheiten des IfV NRW von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung, für die in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.  
Zu den Zuständigkeiten des Vorstands zählen insbesondere
  1. Vorbereitung der Sitzungen des Lenkungsrats,
  2. Öffentlichkeitsarbeit für das IfV NRW und das Verbundstudium,
  3. Beschlussfassung über die Verwendung der für das IfV NRW zugewiesenen Mittel, soweit nicht projektbezogen,



4. Beschlussfassung über die Entwicklung von Gestaltungskonzepten des Studienmaterials,
5. Beschlussfassung über die jährliche Planung zur Durchführung von Projektentwicklungen und Dienstleistungsangeboten.

2) Mitglieder des Vorstands sind

1. zwei Präsidentinnen oder Präsidenten bzw. zwei Rektorinnen oder Rektoren aus dem Kreis der Mitgliedshochschulen auf Vorschlag des Lenkungsrats,
2. die Rektorin oder der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen.

Die/ der Geschäftsführer\*in des IfV NRW nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

- (3) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstands wird vom Lenkungsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus der Gruppe der Präsidentinnen und Präsidenten bzw. Rektorinnen und Rektoren gemäß Ziffer 1 und 2 für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler der Fachhochschule Südwestfalen nimmt in Angelegenheiten des Haushalts von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

## Geschäftsführung IfV NRW

- (1) Die/ der Geschäftsführer\*in ist für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des IfV NRW und der Verwaltungsangelegenheiten von Lenkungsrat, Vorstand und Fachausschüssen zuständig. Sie/ er sorgt für die ordnungsgemäße Erledigung der dem IfV NRW übertragenen Aufgaben und ist gegenüber dem Vorstand und dem Lenkungsrat auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Die/ der Geschäftsführer\*in ist unter der Verantwortung des Vorstands Fachvorgesetzte\*r aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IfV NRW.
- (2) Die/ der Geschäftsführer\*in wird auf Vorschlag der Fachhochschule Südwestfalen vom Lenkungsrat bestellt. Der Vorstand bestimmt in Abstimmung mit dem Lenkungsrat und der/ dem Geschäftsführer\*in eine Vertretung. Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen. In das von der Fachhochschule Südwestfalen zur Besetzung der Stelle durchzuführende Verfahren wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstands einbezogen.

## § 8

### Organisation des IfV NRW

- (1) Zur Wahrnehmung der dem IfV NRW gemäß § 1 übertragenen Aufgaben kann sich das Institut im Einvernehmen mit dem Lenkungsrat in Bereiche gliedern.



- 2) Die/ der Geschäftsführer\*in stellt den Geschäftsverteilungsplan des IfV NRW auf und entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts. Sie/ er entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorstand auch über die Einsetzung und Leitung von Arbeitsgruppen, deren Mitglieder unterschiedlichen Organisationseinheiten des IfV NRW angehören.

## § 9

### Benutzung

Zur Benutzung der Einrichtung und der Inanspruchnahme der Dienstleistungen des IfV NRW sind die Mitgliedshochschulen gemäß § 2 nach Maßgabe der verfügbaren bzw. von ihnen eingebrachten Ressourcen berechtigt. Das Nähere regelt der Vorstand. Im Übrigen stehen die Einrichtung und die Dienstleistungen des IfV NRW auch anderen Hochschulen zur Verfügung. Der Umfang der Nutzung wird in einer Vereinbarung der Hochschule und dem IfV NRW festgelegt.

## § 10

### Finanzierung

- (1) Die beteiligten Hochschulen gehen davon aus, dass das Land NRW auch künftig die für die Durchführung der Verbundstudiengänge und die Aufgaben des IfV NRW erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt, die im Hochschulbudget der Fachhochschule Südwestfalen bereitgestellt werden.
- (2) Der im Landeszuschuss an die Fachhochschule Südwestfalen für die Finanzierung der Verbundstudiengänge enthaltene Ansatz wird nach Maßgabe eines vom Lenkungsrat beschlossenen Berechnungsmodells unter Einbeziehung aller Anbieterhochschulen verwendet.
- (3) Im Übrigen stellen die anbietenden Hochschulen die Finanzierung der Studienangebote sicher.
- (4) Der Lenkungsrat entscheidet in allen Grundsatzfragen der Finanzierung der Arbeit des Instituts bzw. der Entwicklung und Durchführung von Verbundstudienangeboten.
- (5) Die Bewirtschaftung der im Kapitel der Fachhochschule Südwestfalen veranschlagten Mittel obliegt der Kanzlerin oder dem Kanzler der Fachhochschule Südwestfalen, soweit diese oder dieser die Bewirtschaftungsbefugnis nicht nach Maßgabe von § 19 Abs. 1 HG NRW auf die Geschäftsführung des IfV NRW übertragen hat. Die Fachhochschule Südwestfalen erstattet dem Lenkungsrat und dem Vorstand mindestens einmal jährlich Bericht über die Verwendung der verwalteten Haushaltsmittel des Verbundstudiums.

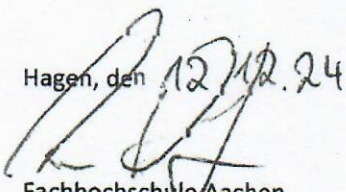


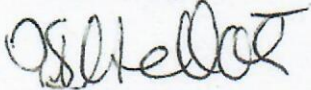
§ 11

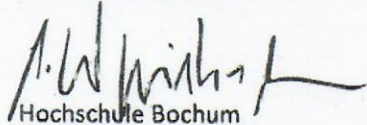
**In-Kraft-Treten/Änderung**

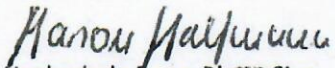
- (1) Diese Nutzungsvereinbarung findet ab dem 31.10.2024 Anwendung. Gleichzeitig tritt die Nutzungsvereinbarung in der Fassung vom 12.02.2019 außer Kraft.
- (2) Die Änderung der Nutzungsvereinbarung des IfV NRW bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliedshochschulen.
- (3) Werden einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsvereinbarung aufgrund gesetzlicher Änderungen unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Vereinbarungen.

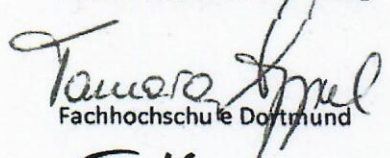
Hagen, den 12.12.24

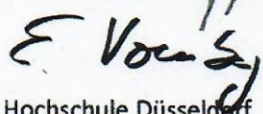
  
Fachhochschule Aachen

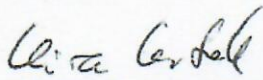
  
Hochschule Bielefeld

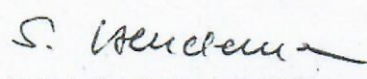
  
Hochschule Bochum

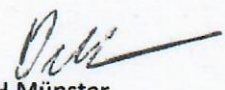
  
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

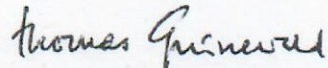
  
Fachhochschule Dortmund

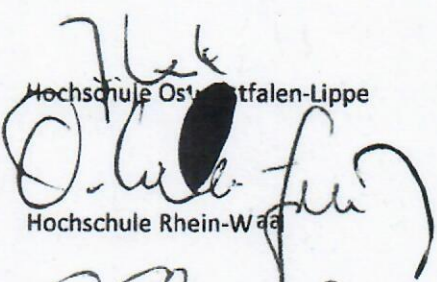
  
Hochschule Düsseldorf

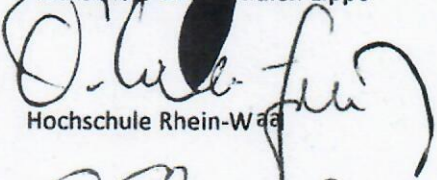
  
Hochschule Hamm-Lippstadt

  
Technische Hochschule Köln

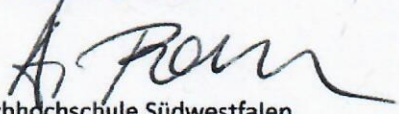
  
FH Münster

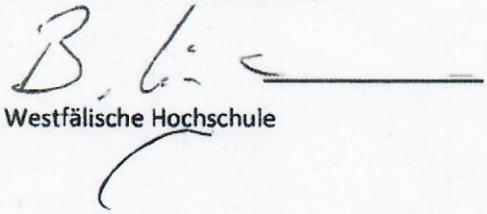
  
Hochschule Niederrhein

  
Hochschule Ostwestfalen-Lippe

  
Hochschule Rhein-Waal

  
Hochschule Ruhr West

  
Fachhochschule Südwestfalen

  
Westfälische Hochschule